

Merkblatt

über die Aufnahme ins Wählerverzeichnis

Am 08. Mai 2022 findet die Landtagswahl in Schleswig-Holstein statt.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 6 Wochen (vor dem 27. März 2022) in Schleswig-Holstein wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Eine Eintragung im Wählerverzeichnis der Stadt Rendsburg **nach** Erstellung des Wählerverzeichnisses am 25. März 2022 ist nur auf Antrag oder Einspruch möglich.

Wenn Sie sich nach Erstellung des Wählerverzeichnisses in Rendsburg angemeldet haben und die obigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen, haben Sie die Möglichkeit, **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis der Stadt Rendsburg aufgenommen zu werden. Entsprechende Anträge erhalten Sie im Bürgerbüro.

Die Antragstellung ist lediglich im Zeitraum vom 28.März bis zum 14. April möglich.

Bei Umzug innerhalb der Stadt Rendsburg ist eine Beantragung auf Änderung des Wählerverzeichnisses nicht möglich. Hier wird auf die Möglichkeit der Briefwahl verwiesen.

Wenn Sie die Voraussetzungen für die Wahl des Landtages erfüllen und nicht in das Wählerverzeichnis der Stadt Rendsburg aufgenommen werden möchten, haben Sie natürlich weiterhin die Möglichkeit in dem Wahllokal Ihrer bisherigen Gemeinde am Wahltag persönlich zu wählen oder an Ihrem bisherigem Wohnsitz Briefwahlunterlagen zu beantragen.

Ihr Bürgerbüro der Stadt Rendsburg